

Rubrik: Brennpunkt Beihilfe  
Überschrift: Ausführungsvorschriften der neuen BeihilfeVO angepasst  
Autor: Carsten Baum

Zum 1.1.2011 ist die Beihilfeverordnung geändert worden. Gegen den erbitterten Protest der Gewerkschaften und die Stimmen der Opposition hat der Landtag mit der Stimmenmehrheit der „Jamaika“-Fraktionen Sparmaßnahmen beschlossen. Die Beihilfefähigkeit von Sehhilfen und von Heilpraktikerleistungen ist weggefallen, Kostendämpfungspauschalen sind eingeführt worden.

Daher waren auch die Ausführungsvorschriften (AV) anzupassen, durch die der „Beihilfe-Paragraph“ 67 Saarländischen Beamtenengesetz (SBG) sowie die hierauf fußenden Bestimmungen der Beihilfeverordnung (BhVO) im Sinne einer Auslegungs- und Anwendungshilfe für die Sachbearbeitung handhabbar gemacht werden. Oftmals findet man erst in den AV eine hinreichende Antwort auf eine bestimmte Beihilfefrage. Dieser Informationsgehalt war auch der Grund dafür, dass die bisherigen AV im Teil 2 unserer Beihilfe-Broschüre (Ergänzungswerk) abgedruckt sind.

Die aktuellen Änderungen der AV sind im Amtsblatt des Saarlandes (Teil II) Nr. 23 vom 16. Juni 2011 (Amtsbl. Teil II S. 494) bekanntgemacht. Im Internet hat die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (Beihilfe-Umlagegemeinschaft) auf Ihrer Homepage [www.rzvkc-saar.de](http://www.rzvkc-saar.de) die Beihilfeverordnung mitsamt der zu jedem ihrer Paragraphen gehörenden Ausführungsbestimmung publik gemacht. Im Intranet der Landesverwaltung „SaarlandPlus“ findet man die Änderungen im Elektronischen Verwaltungsinformationssystem (ELVIS) unter der Ident.-Nr. 3/1868 ebenfalls.

Nennenswert und daher hier zu berichten sind insbesondere folgende Neuerungen in den AV:

- Die Kostendämpfungspauschale wird für jedes Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geltend werden, einbehalten.
- Die Beihilfe ist auch dann in voller Höhe um die Kostendämpfungspauschale zu mindern, wenn die Beihilfeberechtigung im Laufe des Jahres beginnt oder endet.
- Versorgungsabschläge, die das Ruhegehalt mindern, haben keinen (mindernden) Einfluss auf die Kostendämpfungspauschale.
- Erhält die beihilfeberechtigte Person Mindestversorgung nach § 14 BeamtenVG, so fällt für sie keine Kostendämpfungspauschale an.
- (Wichtig für KA nach dem Studium sowie für Beförderte): Für die Höhe der Kostendämpfungspauschale sind die Verhältnisse bei der ersten Antragstellung im Kalenderjahr maßgebend. Enthält ein Beihilfeantrag auch Aufwendungen aus den Vorjahren, in denen keine Beihilfe beantragt wurde, sind auch insoweit die Verhältnisse bei der Antragstellung maßgebend. Entscheidend ist das Eingangsdatum des Antrages (GdP-Tipp: Bares Geld spart also, wer zurückliegende Aufwendungen rechtzeitig noch vor Ernennung zum PK oder einer sonstigen Beförderung mit Beihilfeantrag geltend macht; denn dann fällt gar keine oder eine geringere Kostendämpfungspauschale an! ).

- Tritt nach der ersten Antragstellung im Kalenderjahr ein Wechsel in den Verhältnissen ein, z.B. vom aktiven Dienst zum Ruhestand, Beförderung, Berücksichtigung von Kindern, Vollzeit zu Teilzeit und umgekehrt, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Kostendämpfungspauschale des laufenden Jahres.
- Die Kostendämpfungspauschale entfällt auch für Personen mit Anspruch auf Beihilfe nach § 5 Abs. 1 der Elternzeitverordnung, wenn der nach § 67 Abs. 8 SBG maßgebende Antrag während der Elternzeit gestellt wird.
- Die Beihilfestelle kann verlangen, dass bei Rezepten die Pharmazentralnummer des verordneten Arzneimittels und das Apothekenkennzeichen angegeben wird, es sei denn, dies ist wegen des Kaufes im Ausland nicht möglich. (GdP-Anmerkung: Die verlangten Nummern bzw. Kennzeichen dienen der Rabattierung nach dem vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz).
- Die Beihilfestelle kann von einer Rückgabe der Belege absehen. Sofern keine Rückgabe der Belege erfolgt, sind die Beihilfeberechtigten darauf vorab hinzuweisen.
- Die nach der vor 2011 bestehenden BeihilfeVO möglichen Eigenanteile (bei Arzneimitteln, stationären Aufenthalten, Fahrtkosten...) sind bei der Festsetzung von Beihilfen ab dem 1. Januar 2011 nicht mehr abzuziehen, wenn sich durch die Einbehaltung der Kostendämpfungspauschale ansonsten eine doppelte Belastung ergibt.

Soweit zu den aktuellen Änderungen vom Mai 2011.

Jedoch steht bald schon die nächste Veränderung an, und zwar diesmal im SBG und in der BhVO selbst. Wie man hört, geht es dann u.a. um die Anpassung des Personalaktenrechts und um den ausnahmslosen Wegfall der Beihilfefähigkeit von Mitteln, bei denen es um die Erhöhung der Lebensqualität geht (Raucherentwöhnung, Diät, Haarwuchs, Potenz...), sowie von Vitaminpräparaten, Geriatrika, Säuglingsfrühnahrung etc. Außerdem soll die bisher fehlende formalgesetzliche Bestimmung dafür geschaffen werden, dass als „soziale Komponente“ bei der Kostendämpfungspauschale nur bei einem beihilfeberechtigten Elternteil 40 Euro pro Kind von der Kostendämpfungspauschale abgezogen werden, wenn beide Elternteile eine jeweils eigenständige Beihilfeberechtigung aufweisen (d.h. Beamter/Beamtin sind). Die Minderung der Kostendämpfungspauschale soll dann demjenigen Elternteil zugute kommen, dem der kindbezogene Anteil im Familienzuschlag gezahlt wird.

Sobald diese beabsichtigten Änderungen konkret geworden sind, werden wir erneut informieren.